

**787. Bebauungsplan (Genehmigung).** Am 8. August 1963 ersuchte der Gemeinderat Freienstein-Teufen um Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 1963 betreffend die Festsetzung des Bebauungsplanes zum Zonenplan.

Die Gemeinde Freienstein-Teufen hat mit dem erwähnten Beschluss erstmals einen Bebauungsplan für die Gemeindeteile Freienstein und Teufen festgesetzt. Die Linienführungen der bestehenden Staatsstrassen, denen eine allgemeine Bedeutung zukommt, ändern bis auf ein kurzes Teilstück der Hägelerstrasse I. Kl. Nr. 3 nicht. Letztere wird zur Verbesserung der Linienführung geringfügig abgeändert. Nicht beachtet wurde ein den flüssigen Verkehrsablauf behindernder Knick in der Irchelstrasse I. Kl. Nr. 1 in Unterteufen. Weil der Bebauungsplan in erster Linie die Bedeutung der Strassen, im weiteren die generelle Linienführung, nicht aber das detaillierte endgültige Trasse festlegt, kann der Vorlage zugestimmt werden. Der Gemeinderat ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass der erwähnte Mangel im Rahmen des künftigen Baulinienverfahrens zu beheben sein wird.

Die übrigen bestehenden und projektierten Strassen sind von untergeordneter Verkehrsbedeutung und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Das Strassennetz berücksichtigt die örtlichen Verhältnisse und die heutigen Erkenntnisse der Planung. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Freienstein-Teufen vom 24. Mai 1963 betreffend die Festsetzung des Bauungsplanes zum Zonenplan wird gemäss den eingereichten Plänen und unter dem Vorbehalt im Sinne der Erwägungen betreffend die Festsetzung der Baulinien der Irchelstrasse I. Kl. Nr. 1, in Unterteufen, genehmigt.

II. Der Gemeinderat Freienstein-Teufen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Freienstein-Teufen unter Rücksendung je eines Planexemplares über die Gemeindeteile Freienstein und Teufen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.